

**Leitfaden  
zu der Richtlinie  
Infrastruktur<sup>1</sup>  
Stand 22.05.2023**

---

<sup>1</sup> Richtlinie zur Förderung über den Aufbau regenerativer Versorgungsstrukturen für gemeinnützige Sportvereine im Kreis Pinneberg vom 14.12.2022 (RL Infrastruktur)

Ansprechpartner/in:

Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,  
Schule, Kultur und Sport  
Team 31-21 Schule, Kultur und Sport  
Paul Maschke

Kreis Pinneberg  
Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,  
Schule, Kultur und Sport  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Telefon: 04121 4502-1286  
Fax: 04121 4502-91286  
Email: [Sportfoerderung@kreis-pinneberg.de](mailto:Sportfoerderung@kreis-pinneberg.de)  
Internet: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Die wichtigsten Kontakte .....	5
3. FAQ Regenerative Strukturen .....	5
a. Zuständigkeiten.....	6
b. Wer darf Anträge stellen?.....	6
c. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung bestehen? .....	6
d. Nachrangigkeit der Kreisförderung!.....	6
e. Was wird gefördert? .....	6
f. Wann beginnt die Bearbeitung? .....	7
g. Wann ist ein Antrag vollständig? .....	7
h. Reihenfolge der Beteiligung? .....	7
i. In welchem Umfang wird gefördert?.....	7
j. Kosten für die Erstellung eines Planungskonzeptes?.....	8
k. Können PV Anlagen mit einer 100 % tigen Netzeinspeisung des erzeugten Stromes förderungsfähig sein? Welche Größenordnungen werden überhaupt gefördert? .....	8
l. Können die Aufarbeitung der Dachhaut beispielsweise einer Bootslagerhalle ebenfalls über diese Richtlinie gefördert werden oder ist eine andere Förderung möglich? .....	8

## 1. Einleitung

Der Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport hat gemeinsam mit dem Kreissportverband Pinneberg die Richtlinien Infrastruktur und Energiekostenzuschuss erarbeitet. Diese wurden im Kreistag vorgestellt, beraten und am 14.12.2022 beschlossen. Die RL Energiekostenzuschuss trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Die RL Infrastruktur trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Der Kreis Pinneberg stellt für 2023 Fördermittel von 250.000 € für die RL Energiekostenzuschuss und in der Zeit zwischen 2023 und 2028 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine von jeweils 500.000 € pro Jahr zur Verfügung. Dieser Leitfaden soll es Ihnen erleichtern, Anträge nach der RL Infrastruktur zu stellen. Für die RL Energiekostenzuschuss gibt es einen separaten Leitfaden.

Die mehr als 180 Sportvereine im Kreis Pinneberg verfügen über zahlreiche Sport- und Vereinshallen und leisten einen großen Beitrag zur Gesunderhaltung der mehr als 80.000 Mitglieder.

Steigende Kosten für Strom und Wärme treffen aktuell nicht nur private Haushalte und Unternehmen, sondern ebenso die zahlreichen kleinen und großen Sportvereine im Kreis Pinneberg. Eine Kompensation der Mehrkosten über zusätzliche Förderungen oder über die Anhebung von Mitgliedsbeiträgen sind nur begrenzt, sofern überhaupt möglich.

Die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine bei der Anpassung der eigenen energetischen Versorgung mit Strom und Wärme soll die Vereine dabei unterstützen, die Aufwendungen für Strom und Wärme mittel- bis langfristig zu reduzieren, um auf diese Weise weiterhin die vorhandenen oder künftigen Sportangebote für alle Bürgerinnen und Bürger zu vertretbaren Mitgliedsbedingungen anbieten zu können.

Gleichzeitig stellt diese Förderung einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzstrategie des Kreises Pinneberg dar. Entsprechend des vom Kreistag beschlossenen Klimaschutzkonzeptes verpflichtet sich der Kreis Pinneberg gemäß den Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des EWKG<sup>2</sup> bis zum Jahr 2045 die Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet zu verwirklichen.

In der Auftaktveranstaltung am 25.04.2023 wurden die beiden Richtlinien vorgestellt. Wie dort angekündigt wurden Förderanträge entworfen, sowie 2 Leitfäden mit entsprechenden FAQ's<sup>3</sup> entwickelt und online gestellt. Es wurden allen Vereine per Mail informiert, dass der offizielle Start beginnt.

---

<sup>2</sup> Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) i.d.F. 02. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)

<sup>3</sup> FAQ = Frequently Asked Questions = Häufig gestellte Fragen

## 2. Die wichtigsten Kontakte

### Baumaßnahmen energetische Sanierung (Ab 2023 bis 2028)

Ansprechperson	Institution	Kontaktdaten
Paul Maschke	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45021286 Mail: <a href="mailto:sportfoerderung@kreis-pinneberg.de">sportfoerderung@kreis-pinneberg.de</a>
Arne Neumann	Kreis Pinneberg Team 14-3 „Zuwendungsbaue“	Fon: 04121-45021286 Mail: <a href="mailto:a.neumann@kreis-pinneberg.de">a.neumann@kreis-pinneberg.de</a>
Karsten Tiedemann	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-11 Mail: <a href="mailto:karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de">karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de</a>
Mark Müller (Vertretung für Tiedemann)	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-12 Mail: <a href="mailto:mark.mueller@ksv-pinneberg.de">mark.mueller@ksv-pinneberg.de</a>

### Energiekostenzuschuss 2021/2022 (nur 2023)

Ansprechperson	Institution	Kontaktdaten
Paul Maschke	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45021286 Mail: <a href="mailto:sportfoerderung@kreis-pinneberg.de">sportfoerderung@kreis-pinneberg.de</a>

### Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen

Ansprechperson	Institution	Kontaktdaten
Alexandra Kugler	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45023323 Mail: <a href="mailto:sportfoerderung@kreis-pinneberg.de">sportfoerderung@kreis-pinneberg.de</a>
Arne Neumann	Kreis Pinneberg Team 14-3 „Zuwendungsbaue“	Fon: 04121-45021286 Mail: <a href="mailto:a.neumann@kreis-pinneberg.de">a.neumann@kreis-pinneberg.de</a>
Karsten Tiedemann	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-11 Mail: <a href="mailto:karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de">karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de</a>
Mark Müller (Vertretung für Tiedemann)	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-12 Mail: <a href="mailto:mark.mueller@ksv-pinneberg.de">mark.mueller@ksv-pinneberg.de</a>

## 3. FAQ Regenerative Strukturen

Es handelt sich hier um eine erste Version der FAQ. Diese soll die häufigsten auftkommenden Fragen beantworten und fortlaufend aktualisiert werden. Neue, geänderte oder gestrichene Kapitel werden zukünftig entsprechend markiert. Diese **ersten FAQ** konzentrieren sich auf die **Antragsstellung**. Die **anschließenden Prozessschritte** werden zu einem **späteren Zeitpunkt** ergänzt.

## a. Zuständigkeiten

- Fachdienst Gebäudemanagement  
Team ZBau<sup>4</sup>
  - Bauvorgespräch zur Definition der erforderlichen Unterlagen
  - Prüfung nach Z-Bau bei Maßnahmen  $\geq 25.000$  €
- Fachdienst „Fachdienst „Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur & Sport“  
Team 31-21<sup>5</sup>
  - Bauvorgespräch zur Definition der erforderlichen Unterlagen
  - Prüfung nach Vorlage von Angeboten bei Maßnahmen  $\leq 25.000$  €
  - Bewilligung / Ablehnung nach abgeschlossenen Prüfungen ZBau und Angeboten
- Kreissportverband Pinneberg
  - Ausfertigung einer Stellungnahme
  - Vorprüfung / Weiterleitung von Anträgen an den LSV (ohne PV)

## b. Wer darf Anträge stellen?

Alle nachgewiesenen gemeinnützigen Sportvereine aus dem Kreis Pinneberg, die eine Zustimmung für die energetische Sanierung von ihrem satzungsgemäß zuständigen Beschlussgremium haben.

## c. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung bestehen?

- a. Gemeinnütziger Sportverein.
- b. Aus dem Kreis Pinneberg.
- c. Mit Zustimmung für die energetische Sanierung von ihrem satzungsgemäß zuständigen Beschlussgremium.
- d. Nachgewiesene Gesamtfinanzierung
- e. Antrag bis zum 01.08.2023 danach bis zum 01.04. eines Jahres
- f. Bei einem Investitionsvolumen von  $\geq 25.000$  € brutto ist die energetische Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit durch eine individuelle Energieberatung für Nichtwohngebäude zu belegen.
- g. Eigentumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.

## d. Nachrangigkeit der Kreisförderung!

Vor der Kreisförderung sollen alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein (siehe II. Finanzierungsplan des Antrages).

## e. Was wird gefördert?

Gefördert wird **explizit**<sup>6</sup> die **Neuinstallation** von

- Photovoltaikanlagen (PV),
- Solarthermieanlagen,
- Hackschnitzel- und Holzpellettheizungen,

<sup>4</sup> Team 14-3 „Zuwendungsbau“ = Team ZBau

<sup>5</sup> Team 31-21 „Schule, Kultur und Sport“ = Team 31-21

<sup>6</sup> Explizit (ausdrücklich) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie Infrastruktur

- Wärmepumpen und
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- zur Deckung des Eigenbedarfes der jeweiligen Liegenschaft und
- die energetische Optimierung vorhandener Anlagen und
- Systeme im Rahmen der anteiligen Nutzung des Antragstellers
- sowie Maßnahmen an der Gebäudehülle, die der Energieeinsparung dienen.

Gefördert wird **implizit**<sup>7</sup> die **Neuinstallation** von

- Speicheranlagen und
- Dämmmaterialien.

#### f. Wann beginnt die Bearbeitung?

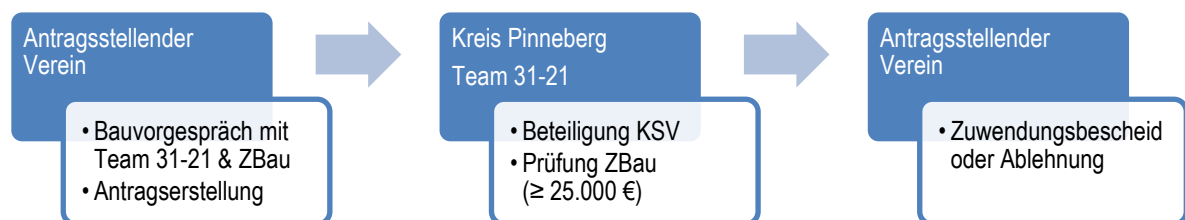
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt

- nach dem zutreffenden Stichtag und
- nachdem **alle** Unterlagen **vollständig** eingereicht wurden.

#### g. Wann ist ein Antrag vollständig?

Wenn **alle** im Bauvorgespräch geforderten Unterlagen und der Antrag analog oder digital eingereicht wurden.

#### h. Reihenfolge der Beteiligung?



#### i. In welchem Umfang wird gefördert?

Es werden nur Maßnahmen zur Deckung des Eigenbedarfes gefördert (weitere Details siehe j & k). Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.

##### **Photovoltaikanlagen**

Alle nachgewiesenen Kosten die für die Neuinstallation von PV-Anlagen, inkl. Speicher notwendig sind, werden mit bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten bezuschusst.

##### **Alle anderen energetischen Maßnahmen**

Alle nachgewiesenen Kosten die für die Neuinstallation aller anderen energetischen Maßnahmen notwendig sind, werden mit bis zur und 60 % der förderungsfähigen Gesamtkosten bezuschusst.

<sup>7</sup> Implizit (mit enthalten, aber nicht ausdrücklich gesagt) § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie Infrastruktur (Rückschluss aus „... Rahmen der anteiligen Nutzung des Antragstellers sowie Maßnahmen an der Gebäudehülle, die der Energieeinsparung dienen.“)

**j. Kosten für die Erstellung eines Planungskonzeptes?**

Die Kosten sind förderungsfähig, wenn sie durch ein geeignetes Planungsbüro erstellt worden sind.

**k. Können PV Anlagen mit einer 100 % tigen Netzeinspeisung des erzeugten Stromes förderungsfähig sein? Welche Größenordnungen werden überhaupt gefördert?**

Der Einbau von PV-Anlagen wird in der Größenordnung gefördert, die notwendig ist, um den Jahresstromverbrauch einer vereinseigenen Anlage sicher zu stellen. Dazu gehören auch Speicher. Es ist unerheblich, ob der Strom direkt ins Hausnetz, gespeichert oder ins Netz eingespeist wird. Darüberhinausgehende PV-Flächen oder Betriebsvorrichtungen werden nicht gefördert.

**l. Können die Aufarbeitung der Dachhaut beispielsweise einer Bootslagerhalle ebenfalls über diese Richtlinie gefördert werden oder ist eine andere Förderung möglich?**

Nein, dies ist nicht über diese Richtlinie förderbar.

Es gibt die [Standardsportförderrichtlinie](#) mit einer Förderung von 20 / 15 Prozent, ergänzbar um kommunale und Landessportverbandzuschüsse (über KSV). Weitere Informationen gibt es im [„Leitfaden zur Sportförderung für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen“](#).

**Ausnahme:** Investitionen die durch den Aufbau der PV-Anlage entstehen.